

Betriebsausschuss	18.10.2011
-------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	302/2011-BL
-------------	-------------

Stand	05.07.2011
-------	------------

**Betreff Antrag der FDP Fraktion vom 21.06.2011 betr. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010**

**Beschlussentwurf:**

Der Betriebsausschuss beschließt, die am 21.06.2011 beantragten Punkte 1 bis 3 abzulehnen und zu Punkt 4 den Bürgermeister zu beauftragen, dem Betriebsausschuss in zwei Sitzungen pro Jahr einen Sachstandsbericht zu den Dichtheitsprüfungen in Bornheim zu geben.

**Sachverhalt:**

In den Anträgen vom 21.06.2011 und vom 19.07.2011 an den Rat der Stadt Bornheim beantragt die FDP- Fraktion Änderungen der „Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 06.10.2010“ (s. Anlagen).

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 21.07.2011 entschieden, die Angelegenheit zur Beratung an den Betriebsausschuss zu verweisen.

Zu den Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1 des Antrags vom 21. Juni 2011

**„Für alle Straßen bzw. Straßenabschnitte, in denen die Ausführung der Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2011 vorgesehen ist, wird der Ausführungstermin auf den 31.12.2012 festgesetzt.“**

§ 61a Abs. 5 regelt und die Runderlasse vom 05.10.2010 und 17.06.2011 konkretisieren die Anlehnung der Dichtheitsprüfung der privaten Kanalisation an die Überprüfung der öffentlichen Kanalisation. Im Runderlass vom 05.10.2010 heißt es:

*„Außerhalb von Wasserschutzgebieten können vom Jahr 2015 **abweichende Fristen** festgesetzt werden, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG überprüft. (§ 61a Abs.5 Satz 1 Nr. 2 LWG).“*

Hierzu hat sich der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 30.09.2010 entschieden, in dem er den Beschluss zum Erlass einer **„Fristensatzung“** (mit Anlage **„Straßenverzeichnis“**, in der für alle Grundstücke eine Ausführungsfrist festgelegt wurde) fasste. Diese Fristensatzung ist angelehnt an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und beinhaltet sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung der Fristen. Die Verknüpfung mit der SÜWVKan führt im Ergebnis zu der satzungsrechtlichen Regelung die geforderte Dichtheitsprüfung, beginnend mit dem Jahr 2011, über 15 Jahre zu strecken. Durch die Koppelung der

im Oktober 2010 in Kraft getretenen Fristensatzung an die SÜwVKan wird für den Grundstückseigentümer nachvollziehbar, dass für die öffentlichen und privaten Abwasserleitungen die gleichen Maßstäbe gelten.

Mit der Festlegung der Inspektionsbezirke, in Anlehnung an die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SÜwVKan), ergeben sich für den Grundstückseigentümer zwingend die in der Fristensatzung aufgeführten Prüfbranchen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG.

Eine Verlängerung der Prüffrist für die in 2011 betroffenen Grundstücke bis zum 31.12.2012 würde dieses Prinzip durchbrechen und steht mit den gesetzlichen Vorgaben nicht im Einklang.

Zudem würden die Grundstückseigentümer benachteiligt, welche bereits ihre Dichtheitsprüfung durchgeführt und eventuell Abwasserleitungen saniert haben. Im Übrigen bleibt festzustellen, dass das Landeswassergesetz eine Anpassung von Fristen an die individuellen Bedürfnisse von Grundstückseigentümern nicht vorsieht.

Die Betriebsleitung sowie die Betriebsführerin des Abwasserwerkes empfehlen daher dem Betriebsausschuss dem Antrag in diesem Punkt nicht zuzustimmen.

Zu Punkt 2 des Antrags vom 21. Juni 2011

**„Der Bürgermeister wird beauftragt, die von der Satzungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich über die Fristenverlängerung zu informieren.“**

Auf Grund des Beschlussvorschlages zu Ziffer 1 erübrigt sich eine Stellungnahme zu diesem Punkt des Antrages.

Zu Punkt 3 des Antrags vom 21. Juni 2011

**„Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung einen Vorschlag zur 3. Änderung der Satzung vorzulegen, der unter Berücksichtigung des jüngsten Erlasses des Umweltministeriums NRW zur Durchführung der Dichtheitsprüfung folgende Punkte beinhalten soll:**

- **Sanierungen von nicht dichten Abwasseranlagen sind nur durchzuführen, wenn Undichtigkeiten festgestellt wurden, die über Bagatellschäden hinausgehen.**
- **Innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung eines Schadens muss dieser nur saniert werden, wenn der Kanal im Bereich des Wasserschutzgebiets liegt. In allen anderen Fällen ist eine Sanierung erst im Laufe von fünf Jahren notwendig.“**

Im Runderlass vom 17.06.2011 wird u.a. die Sanierungsnotwendigkeit und sich daraus ergebende Sanierungsfristen thematisiert. Dort heißt es:

**„Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage starke oder mittlere Schäden aufweist, ist sie grundsätzlich zu sanieren. Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörde- die Gemeinde.“**

Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen (Schadenskategorie A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Diese Sanierung sollte nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.

Bei mittleren Schäden (Schadenskategorie B) sollte die Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein.

Für geringe Schäden (Schadenskategorie C) sollten grundsätzlich keine Sanierungsfristen vorgegeben werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung kann im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Die Einteilung der Schäden in die zutreffende Schadenskategorie A, B oder C erfolgt nicht willkürlich, sondern gemäß dem Bildreferenzkatalog des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Sowohl im Runderlass, als auch im Schadenskatalog werden geringe Schäden erwähnt bzw. genau beschrieben. Der Schadenskatalog enthält auch für geringe Schäden Sanierungsfristen. Weder im Runderlass noch im Schadenskatalog wird erwähnt, dass geringe Schäden nicht saniert werden müssen. Eine generelle Verneinung eines Sanierungserfordernisses für geringe Schäden ist daher nicht möglich.

Im Übrigen behandelt die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen nicht das Thema „Sanierungen und Sanierungsfristen“.

Zur Klarstellung: bei dem im Juni 2011 veröffentlichten Runderlass des Ministeriums handelt es sich nicht um eine Gesetzesnorm, sondern um eine Konkretisierung des Gesetzes und des bereits existierenden Vollzugserlass vom 05.10.2010. Er stellt in sofern lediglich eine Handlungs- und Ausführungsempfehlung für die Kommunen dar. Bei Aufnahme von Regelungen zur Sanierungen, Sanierungsfristen und Schadenskategorien in die Fristensatzung wäre die Handlungsfreiheit und der Ermessensspielraum der Kommune stark eingeschränkt. Außerdem müsste konsequenterweise bei jeder Veränderung oder Erweiterung durch weitere Runderlässe das städtische Satzungsrecht angepasst werden.

Die Betriebsleitung sowie die Betriebsführerin des Abwasserwerkes empfehlen daher dem Betriebsausschuss dem Antrag in diesem Punkt nicht zuzustimmen.

Zu Punkt 4 des Antrags vom 21. Juni 2011

**„Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Betriebsausschuss halbjährlich einen Sachstandsbericht zu den Dichtheitsprüfungen in Bornheim zu geben.“**

Die Betriebsleitung sowie die Betriebsführerin des Abwasserwerkes empfehlen dem Betriebsausschuss dem Antrag in diesem Punkt grundsätzlich zuzustimmen, den Beschluss allerdings dahingehend abzuändern, dass „dem Betriebsausschuss in zwei Sitzungen pro Jahr ein Sachstandsbericht zu den Dichtheitsprüfungen in Bornheim zu geben“ ist.

Zu Punkt 1 des Antrags vom 19. Juli 2011

Punkt 1 enthält die Verweisung des FDP-Antrags durch den Rat an die Zuständigkeit des Betriebsausschusses. Aufgrund der Entscheidung des Rates in seiner Sitzung am 21.07.2011 erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt.

Zu Punkt 2 des Antrags vom 19. Juli 2011

Zu Punkt 1 des Antrags vom 19.07.2011

Punkt 1 enthält die Verweisung des FDP-Antrags durch den Rat an die Zuständigkeit des Betriebsausschusses. Aufgrund der Entscheidung des Rates in seiner Sitzung am 21.07.2011 erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt.

Zu Punkt 2 des Antrags vom 19.07.2011

**„ Der Rat beauftragt den Bürgermeister, alle betroffenen Grundstückseigentümer, die eine Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG zum 31.12.2011 durchführen müssen, auf den jüngsten Erlass des Landes NRW und die laufenden Beratungen im Ausschuss schriftlich hinzuweisen.**

In der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 21.07.2011 wurde der Bürgermeister beauftragt, alle betroffenen Grundstückseigentümer, die eine Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG zum 31.12.2011 durchführen müssen, auf den jüngsten Erlass des Landes NRW und die laufenden Beratungen im Ausschuss im Internet und Mitteilungsblatt Schaufenster hinzuweisen.

Aufgrund der Entscheidung des Rates in seiner Sitzung am 21.07.2011 erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt. Die Information erfolgt nach dieser Sitzung des Betriebsausschusses.

Die mit Antrag vom 19.07.2011 vorgetragenen Punkte 1 und 2 bedürfen keiner weiteren Entscheidung.

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Antrag vom 21.06.2011
- 2 Antrag vom 19.07.2011
- 3 Brief der Bezirksregierung Köln
- 4 Bildreferenzkatalog